

# - Covid-19-Pandemie - Hinweise für Einreisende aus dem Ausland

## Ausnahmen von der Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikogebieten

### Ausnahmen von der Quarantänepflicht ohne Testung

- Coronavirus-Infektion „Genesene“ (ärztliches Zeugnis über eine bei Einreise mindestens 21 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegende, durch einen PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus)
- Im Rahmen des Grenzverkehrs reisende Personen bis zu 24 Stunden Aufenthalt, sofern die Ein- bzw. Rückreise nicht überwiegend aus touristischen Gründen oder zu Zwecken des Einkaufs erfolgt.
- Grenzpendler/Grenzgänger, die nachweislich zwingend notwendig berufs-/studien- oder ausbildungsbedingt in/aus ein/-em Risikogebiet einreisen, sofern diese regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und nachweislich angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden
- Durchreisende, sofern diese das Gebiet auf dem schnellsten Wege verlassen
- Besuche aus familiären Gründen (u.a. Verwandte 1. Grades) bis zu 72 Stunden Aufenthalt
- Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen sowie hochrangige Diplomaten, Vertreter von Parlamenten und Regierungen bis zu 72 Stunden Aufenthalt bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte.

**Für Saisonarbeitskräfte gelten Sonderregelungen bei strengen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe**

### Ausnahmen von der Quarantänepflicht mit negativem Testergebnis (Test nicht früher als 48 Stunden vor Einreise bzw. unmittelbar bei Einreise vorgenommen)

- Personen mit systemrelevanten Berufen
- Besuche aus familiären Gründen (länger als 72 h)
- Beschäftigte von Verkehrsunternehmen, Polizisten, Sportbereich (nur Sportler/Funktionäre)
- Nachweislich zwingend notwendig und unaufschiebbar berufs-, studien- oder ausbildungsbedingt reisende Personen bis zu 5 Tagen Aufenthalt



**Ausnahmen gelten nur, wenn keine Symptome vorhanden sind**, die auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen (z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust).

Außerdem sind **Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in Großbritannien, Nordirland oder Südafrika aufgehalten haben**, bei Einreise **ohne Ausnahme** zur Vorlage eines negativen Testergebnisses verpflichtet.

**Genauere Informationen zu den Ausnahmen finden Sie unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-fuer-ein-und-rueckreisende/>**